

An das
Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

Ort und Datum

Verfassungsbeschwerde

des Erfinders, Name und Adresse

wegen Patentgesetz vom § 16 PatG.

Hiermit erhebe ich

Verfassungsbeschwerde

gegen:

das Patentgesetz vom 16. Dez. 1980 (BGBl. 1981 IS. 1).

ich stelle folgenden Antrag:

1. Das Patentgesetz ist mit: **Art. 3 [Gleichheit vor dem Gesetz]** Abs. 1., **Art. 14 [Eigentum, Erbrecht und Enteignung]** 1 und 3, (gehört zum **Grundpflichten**).
2. **Art. 15 [Sozialisierung]**, **Art. 19 [Einschränkung von Grundrechten]** (1) Abs.1 Satz 2 und (2), **Art.20 [Demokratische, rechtsstaatliche Verfassung]** (3) u. (3)/2, **Art.105 [Gesetzgebungszuständigkeit]** (Gebühren).
3. Die Bundesrepublik Deutschland hat der Beschwerdeführerin die notwendigen Auslagen zu erstatten.

Gerügt werden die Verstöße gegen in 1. aufgeführten Artikeln 1 GG.

Begründung:

1. Sachverhalt

§ 1 Zulässigkeit (* **Nicht** kopieren. Eigene Patentverjährungsgefahr vortragen.)

a)Der Beschwerdeführer wehrt sich gegen die durch das Gesetz geregelte Verjährung da er selbst, gegenwärtig mittelbar unmittelbar in seinen Grundrechten verletzt wird. Unter anderem durch die Verjährung wird seine wirtschaftliche Existenz in Frage gestellt. *(Seit 2002 laufende Prozess gegen die Firma Reebok International Ltd. Gegenargumente: Patentverjährung des U. S Patent Nr. 4134156 v. 16. 01. 79 und Deutsches Patent Nr. 26 59 324 v.15.01.1981 u.a. und etwas über 100 Patent und Gebrauchsmusteranmeldungen v. 1977- 2004.

II.Rechtsausführungen:

§ 2 Begründetheit

(1)a) Grundsatz

hiermit erhebe ich Beschwerde nach **Art. 93 a Abs. II lit. a und b. Grundgesetz** gegen das Patentgesetz § 16. PatG. Verjährungsfrist für die Schutzrechten innerhalb 20 Jahre nach Erteilungstag des Patentschutzes. Dieses Gesetz hat u.a. in den Patent - und Eigentumswesen grundlegende Bedeutung und es drohen für mich als Erfinder erhebliche Nachteile. Ich bin gegenwärtig und unmittelbar durch die obige Rechtsnorm in meinen Grundrechten verletzt.

Begründetheit:

§ 16 PatG. schreibt eine „Laufzeit“ des Patentbesitzes, (Geistiges Eigentum - denn das stellt eine Erfindung als Lehre zum technischen Handeln dar – soll als Immaterialgüterrecht geschützt werden) v. 20 Jahre von der Tag der Erteilung vor.

§ 16 PatG ist kein Grundgesetz. Daher werden die Vorschriften, Merkblatt des Verfassungsgerichtes Karlsruhe, Seite 1, II Form und Inhalt, (§ 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BverfGG nicht angegriffen.

Das Reichspatentgesetz wurde zwar 25.04.1877 erlassen, die heutige Grundlage des Patentwesens in Deutschland stammt von 16. 12. 1980, aber der von der Beschwerdeführer beanstandete § 16 ist davon unabhängig und erfüllt alle Eigenschaften entsprechend einer groben Verletzung für die nachfolgend aufgeführten Grundgesetze, ja sogar die rechtlichen Hauptgrundlagen der bürgerlichen Demokratie, die auf die Grundgesetze Art. 3 und 14. aufgebaut sind.

Die Beschwerde der Beschwerdeführer entspricht den Vorschriften § 93 a Abs. 1 BverfGG, § 90 Abs. 1 und § 93 a Abs. 2 BverfGG.

c)Prinzip der Verhältnismäßigkeit:

„Das vom Gesetzgeber eingesetzte Mittel (Enteignung spätestens nach 20 Jahre nach Erteilung.) muss geeignet und erforderlich sein. Die Grenze der Zumutbarkeit (muss) gewahrt sein“

§ 16 PatG. verstößt gegen:

Art. 3 [Gleichheit vor dem Gesetz], Abs.1, Art.14 [Eigentum, Erbrecht und Enteignung]1 und 3, Art. 15 [Sozialisierung], Art. 19 [Einschränkung von Grundrechten (1) Abs. 1 Satz 2 und (2), Art. 20 [Demokratische, rechtsstaatliche Verfassung] (3) u.(3)/2, Art. 105 [Gesetzgebungszuständigkeit] (Gebühren)

In allen Mitgliedstaaten von PCT (Patent Cooperation Treaty) werden die geistigen Eigentümer gegenüber materiellen Eigentümer benachteiligt. Verstoß gegen Art. 3 [Gleichheit vor dem Gesetz]

Rechtliche Begründung wie folgt:

Mittels Zitate aus „**Patente**“ Erich Däbritz., Verlag C. H. Beck und „**Grundgesetz mit Kommentierung**“ Walhalla Fachverlag. und (*Eigenkommentare*):

„Patente werden für Erfindungen erteilt, die **neu** sind, auf einer Erfinderischen **Tätigkeit** beruhen und **gewerblich anwendbar sind.**“(§ 1, Abs.1 PatG).

„Der Erfinder gibt seine Erfindung, **die sein persönliches geistiges Eigentum darstellt**, der Öffentlichkeit bekannt und stellt ihr die Erfindung zur Verfügung. Als Gegenleistung gewährt ihm die Öffentlichkeit, vertreten durch den Staat, ein **zeitlich befristetes Recht**, Dritten die unbefugte Benutzung seiner Erfindung zu verbieten.

Nach Beendigung dieses <Vertrages>, d.h. spätestens bei Ablauf des Patent, § 16 PatG. wird die **Erfindung Allgemeingut** und ist für Jedermann benutzbar.“ Seite 4/15 u. 5/21. Dieser Verlust des Verfügungsrechtes entspricht einwandfrei dem Tatbestand einer **Enteignung!!!**

Art. 3 [Gleichheit vor dem Gesetz]

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz Gleich.

*(Es gibt kein einziges Gesetz in dem Grundgesetz der BRD. oder anderen demokratisch regierten Kulturstaaten, die das Privateigentum nach irgendeiner Art des Eigentums selbst, oder dessen Eigentümer, (die beiden gehören doch zusammen unterscheidet. Es gibt keine Eigentümer ohne Eigentum und also auch kein Eigentum ohne Eigentümer). Danach sind also nach Art. 3, Abs.1 **alle Eigentümer mit ihren Privateigentum vor dem Gesetz gleich.** Die Erfindung eines Erfinders stellt dementsprechend sein unbegrenztes Eigentum dar. Eigentum ohne Verfügungsrechte gibt es aber nicht und ist rechtlich gar nicht vorstellbar.*

*Alle anderen Erklärungen, die gegen das „ **Ausschlussrecht**“ verstoßen, verstoßen u. a gegen das Grundgesetz Art. 3, Abs.1. Sie verweigern dem Erfinder die „**Gleichheit vor dem Gesetz.**“ Damit ist nach Art.3, Abs. 1 die Verjährungsfrist gesetzwidrig und dadurch nach meiner Ansicht **ungültig.***

Art. 14 [Eigentum, Erbrecht und Enteignung]

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

„Der Satz 1 hat eine Doppelfunktion: Er garantiert zum einen das Eigentum als Freiraum für den Grundrechtsträger, das ist **jedes Individuum**, und ist zum anderen ein Rechtsinstitut, d. h. die grundsätzliche privatrechtliche Eigentumsordnung **muss gewährleistet bleiben.** Eine Sozialisierung (Vergesellschaftung) **aller** Produktionsmittel ist **damit ausgeschlossen.**

*Nach § 1 des Patentgesetzes „Patente werden für Erfindungen erteilt, die neu sind, auf eine erfinderische Tätigkeit beruhen und **gewerblich anwendbar sind.***

*Die gewerbliche Anwendbarkeit bedeutet aber, dass die Erfindung ein **Produktionsmittel** ist. Dies wurde*

(GRUR 1969, 672, insbes. 6731., BGH- Urteil Rote Taube v. 27. 3. 1969) *wie folgt formuliert: „Eine Erfindung ist eine Lehre zum technischen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolges“ Das ist Produktion.*

„Das Aufschreiben der Erfindung bedeutet in der Tat eine Anweisung zum Handeln innerhalb technischer Gegebenheiten, wobei Gebrauch gemacht wird von Naturgesetzen (Einsatz beherrschbarer Naturkräfte) und ein ganz bestimmter Erfolg gezielt herbeigeführt wird, der **auch reproduzierbar sein muss** (Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolges).“

Weiterhin Zitat aus „PATENTE“: „Der Erfinder gibt seine Erfindung, **die sein persönliches geistiges Eigentum darstellt**, der Öffentlichkeit bekannt und stellt ihr die Erfindung zur Verfügung. Als Gegenleistung gewährt ihm die Öffentlichkeit, vertreten durch den Staat, ein zeitlich befristetes Recht, Dritten die unbefugte Benutzung seiner Erfindung zu verbieten“

*Diese tatsächlich praktizierte Erklärung ist ein hundertprozentiger **Widerspruch** von Art. 3 und 14. Der Erfinder **schließt eine Zwangsvereinbarung** mit der von dem Staat vertretenen Öffentlichkeit über sein **Eigentum** ab. Weder Art. 3, noch Art. 14 spricht von einer **Verfügungsbegrenzung** bei Privateigentum. Es handelt sich hier aber nicht über einzelne, den Interessen der Gesellschaft dienende **Enteignungen**, sondern eine **Enteignung allen Erfindern gegenüber**. Damit trifft es einen Berufszweig. So entspricht dieses Gesetz § 16 PatG, eine **Verletzung von mehreren Artikeln des Grundgesetzes und da es gegen mehrere Artikel des Grundgesetzes verstößt, ist es ungültig, da es ein untergeordnetes Gesetz ist. Sollte es so sein, haben alle geschädigten Erfinder einen Schadenersatzanspruch gegen den Staat.***

*Die Verjährung nach 20 Jahren soll rein förmlich zwar keine Vergesellschaftung darstellen, da die Enteignung des Patentes nicht ausgesprochen wird, aber die **Verwendung des Eigentums des Erfinders** Jedermann erlaubt ist, wird das Patent de facto **vergesellschaftet**. Dies aber ist nach § 14 des Grundgesetzes **ausdrücklich verboten**.*

*Das Urteil des BVerfG vom 16. Mai 1993, wo das Besitzrecht des Mieters dem Eigentumsrecht des Vermieters gleichgestellt ist, verstößt nicht gegen Abs. 14 des Grundgesetzes, da im Falle, falls der Mieter, der natürlich für das Haus oder die Wohnung Miete zahlen muss, seine fällige Miete nicht mehr entrichtet, der Vermieter seinen Mietvertrag kündigen sowie die Freigabe seines Eigentums verlangen kann. Davon abgesehen handelt es sich bei einem Mietvertrag um einen **einzelnen und beiderseitig freiwillig** geschlossenen Vertrag.*

*Das gleiche gilt bei Lizenzverträgen, bis zum **Ablauf der ominösen 20 Jahre**. Hier besteht der gesetzwidrige Unterscheid zwischen einem Besitzer und Vermieter eines immobilien Eigentums und einem Besitzer und Verpächter eines geistigen Eigentums. Der Eigentümer eines materiellen Eigentums verliert nie das Verfügungsrecht über sein Eigentum. Es kann höchstens, mittels eines Gerichtsurteils beschränkt werden. Der Eigentümer eines Patentes verliert aber 20 Jahren nach Beglaubigung automatisch seine Verfügungsrechte über sein **verbrieftes Eigentum**.*

Bei Abs.14, (2) „Eigentum verpflichtet“ dürfte das eigene Interesse des Erfinders (er will seine Patent verwerten) und die sogenannte „Zwangslizenz“ die vorhandenen Interessen der Allgemeinheit ausreichend sichern.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

*Die vom Staat vorgeschriebene Verfügungsverjährung entspricht einwandfrei der praktischen Tatsache einer **Enteignung**. Der Eigentümer darf nicht mehr über sein Eigentum verfügen und andere Einzelpersonen oder die Allgemeinheit hat ein unbegrenztes und unbezahltes Benutzungsrecht. Sein geistiges Eigentum ist damit de facto **enteignet**.*

*Nehmen wir an, dass die allgemeine Verjährung = Enteignung, dem Wohle der Allgemeinheit dienen würde, was eine Streitfrage ist, **fehlt als Grund als erstes der diesbezügliche Grundgesetzabsatz die die vorgeschriebene Benennung mit Angabe des betreffenden § benennt. Art.19,Abs. 1.***

Es fehlt weiterhin das Gesetz, das die Art und das Ausmaß für die Entschädigung regelt.

*Weiterhin besteht für einen Erfinder, also einem Eigentümer des betreffenden geistigen Eigentums, **kein Recht zur Inanspruchnahme des Rechtsweges**.*

Art.15 [Sozialisierung]

.....Für die Entschädigung gilt Art. 14 Abs.3 Satz 3 und 4 entsprechend.

„Dieser Sozialisierungsartikel enthält kein Grundrecht, auch wenn er im Grundrechtsabschnitt steht. Er ist historisch als Kompromissausdruck divergierender politischer Zielsetzungen bei der Geburt der Bundesrepublik Deutschland zu verstehen. Er ist praktisch – insbesondere wegen der schlechten Erfahrungen im Sozialismus – obsolet (= überholt, veraltet) und wurde noch niemals angewandt. *(Außer bei der Verjährung von geistigen Eigentümern und selbst dort ohne Art. 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.*

Art.19 [Einschränkung von Grundrechten]

„Artikel 19 ist inhaltlich kein eigenständiges Grundrecht, sondern enthält eine Garantie, die dem Schutz der Grundrechte dient. In dieses Schutzrecht fallen auch die sog. justitiellen Grundrechte (Art. 101 und 103)“

(1) **Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.**

„Nur solche Grundrechte dürften eingeschränkt werden, die einen Gesetzesvorbehalt aufweisen, bei denen als im Grundrecht selbst die Möglichkeit zum und damit einschränkenden Gesetz eingeräumt ist. Dazu gehören Art.2 Abs. 2 Satz 3; Art. 6 Abs. 3; Art.8 Abs. 2; Art.10 Abs. 2; Art.11 Abs. 2; Art.13 Abs.3; und Art. 16 Abs. 1 Satz 2. **Alle anderen Grundrechtsartikel sind nicht antastbar.**“

Bereits hier kann festgestellt werden dass Art.: 3, und Art. 19 unantastbare, also nicht durch andere minderrangige Anordnungen oder Gesetze manipulierbar sind.

Grundrechtseinschränkungen im Sinne des Art. 19 Abs. 1 liegen nicht vor bei der sog. Schrankentrias (die Dreiergruppe der Grundrechtschranken)gilt ferner nicht bei den übrigen gesetzlichen Inhalts- und Schrankenbestimmungen, die der Verfassungsgeber dem Gesetzgeber von vornherein eingeräumt hat“ (..... außer Art.14 Abs. 1 und Abs. 3 jeweils Satz 2)“

Bei Art. 14 Abs. 1 Satz 2 „**Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt**“

Abs. 3 Satz 2 „**Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt.**“ Dies regelt aber § 16 PatG. nicht. Dementsprechend ist § 16 PatG. auch in dieser Hinsicht ungültig.

Zu Art.14 Abs. 1 Satz 2 kann bemerkt werden, dass die Art von Eigentümer den Zustand Eigentum nicht beeinflussen. Es gibt weder bei den Grundgesetzen noch in den untergeordneten Gesetzen keine Artikel, die für Eigentümer ein zeitliches Bestehen vorschreibt. Selbst die 20 jährige Schutzrechtverjährung verneint nicht den fortlaufenden Eigentümerzustand des Patentinhabers. Bei einer offiziellen Enteignung müsste der Staat Schadenersatz zahlen. Der Staat enteignet also nicht den Gegenstand Patent, sondern die Eigentumseigenschaften, wie Verfügungsrecht und rechtliche Gewährleistung. Das ist aber eine Unmöglichkeit. Eigentum und Verfügungsrechte können nicht getrennt werden.

(2) **In keinen Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.**

„Was zum Wesensgehalt eines Grundrechtes gehört, ist in allgemeiner Form kaum bestimmbar.“ Diese Behauptung stimmt aber nicht bei Art. 14 Eigentum. Bei dem Eigentumsrecht ist der Wesensgehalt einwandfrei das Eigentum.

Bei allen demokratisch regierten Kulturstaaten ist sowohl das Gesellschaftsleben, wie das Wirtschafts- und Finanzwesen auf den Zustand Privateigentum aufgebaut. Privateigentum bedeutet das volle Verfügungsrecht über alle selbst erschaffte, käuflich, geerbt oder auf andere gesetzliche Art entstandene Vermögen. Dabei spielt keine Rolle, ob es sich um materielles oder geistiges Vermögen handelt. Der Wesensgehalt von dem Wort Eigentum ist nicht die Art des Eigentums, sondern das Eigentum als solches.“ Dies bedeutet aber, dass die nachteilige Behandlung eine von mehreren Eigentumsarten, wie das geistige Eigentum, das Grundgesetz Art.14 in seinem Wesensgehalt antastet und damit gesetzwidrig ist.

In diesem Fall geht sogar die Benachteiligung von Erfindern noch weiter. Da das Urheberrecht ebenfalls ein Schutz für das Eigentum von geistigem Eigentum ist, besitzen die Eigentümer durch das Urheberrecht geschütztes geistiges Eigentum, somit zahlen Sie keine Verlängerungsgebühren, und ihre Eigentumsrechte genießen sie lebenslang + die Erben noch 70 Jahre nach dem Tod des Eigentümers.

„Kein Grundrecht darf aufgehoben oder entscheidend eingeengt werden.“ Die z.Zt. praktizierte Verjährungspraxis ist aber eine entscheidende Einengung von Art. 14 Eigentum.

Art. 20 [Demokratische, rechtsstaatliche Verfassung]

(3) Rechtssicherheit. Dazu gehört, dass der Bürger (*auch ein Erfinder*) sich auf den Fortbestand der Rechtsvorschriften (*Grundgesetze*) verlassen können muss.

Erforderlichkeit: Keine Maßnahme, z. B. eine Enteignung darf über das zur Erreichung des erforderlichen Maßes nicht hinausgehen, ausgenommen, wenn dieses Ziel nicht durch ein milderes Mittel erreicht werden kann.

Da die Verjährungsfrist meistens, zwar unrechtmäßig mit dem Interesse der Allgemeinheit, also praktisch mit Art. 15, Sozialisierung, die außer der Enteignung des geistigen Eigentumsrecht bisher nie verwendet war, ist sie sowieso gesetzwidrig und verstößt auch gegen Art. 20. (3)/2

Art. 105 [Gesetzgebungszuständigkeit]

„**Gebühren** sind Geldleistungen, die für eine konkrete, individuell in Anspruch genommene Leistung auf-erlegt werden, um deren Kosten ganz oder teilweise zu decken, z. B. Passgebühren.

Bei einer Patentanmeldung und Patent- Aufrechterhaltung bei dem Deutsches Patent- und Markenamt zu zahlenden diversen Gebühren, da bei Gebühren, gegenüber von Steuern und Zöllen weder der Staat, noch die Gemeinden oder andere Institutionen und Behörden, Überschüsse erwirtschaften dürfen, sind die Patentjahresgebühren die schwerst- liegenden und unberechtigten Gebühren.

*Ein Jahresergebnis zu nennen: 1997 hat nach meiner Information das Patentamt DM 323,720 Mill. Gebühren eingenommen bei eine Gesamtausgabe von DM 265,276 Mill Das bedeutet einen gesetzwidrigen Überschuss von DM 58,444,- Million, 18,054% **verbotener Gewinn oder Überschuß**.*

*Diese Jahresgebühren würden bei der Aufhebung der Verjährungsfrist wegfallen. **Gibt es keine Verjährung, gibt auch keine Verlängerungsgebühr.***

*Von allen den obigen Begründungen treten bei der heutigen Computertechnik bei der Verwaltung eines Patents kaum Platz und Lohnkosten auf. Der z. Zt. von dem 3. Patentjahr bis zu dem 20. Patentjahr in Deutschland sich auf 3000% erhöhenden Patentjahresgebühren sind, mindestens in der BRD, eine strafbare Handlung. Nach dem geltenden Recht, „Gebühren“ kann jeder Patentinhaber, der die überhöhten Verlängerungsgebühren bezahlt hat, Schadenersatz verlangen, vorausgesetzt, dass das Deutsche Patent und Markenamt die Höhe der einkassierten Gebühren nicht als **nur** kostendeckend nachweisen kann.*

§ 3 Annahmeveraussetzungen:

Die Voraussetzungen für die Annahme der Erfassungsbeschwerde zur Entscheidung sind gegeben (§ 93 a BverfGG).

(1) Der Verfassungsbeschwerde kommt grundsätzliche Bedeutung zu (§ 93 a Abs. 2 aBVerfGG) und (BverfG NJW 1994, 993)

(2) Unabhängig davon ist aber die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Durchsetzung des hier als verletzten Grundrechte angezeigt (§ 93 a Abs. 2 b BverfGG).

So liegt es hier auf Grund der oben angeführten Grundrechtverletzungen durch das PatGe. § 16 den Antrag Beschwerdeführer das genannten Gesetz ersatzlos aufzuheben und als nichtig zu erklären.

Hochachtungsvoll

Kálmán Györy

Kálmán Györy
Hauptstr.17
21376 Gödenstorf
Tel.Fax:04172/987-027
e-mail:kalman_gyoery@yahoo.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

19. 04. 05

bei dem Deutschen Erfinder-Verband e.V., Mitglied der ENSTI Sektion Hamburg, habe ich über die Rechtswidrigkeit von § 16 PatG und die damit verbundenen Verlängerungsgebühren zwei Vorträge gehalten. Außer dem habe ich teilweise mit leider bescheidenem Erfolg andere Kontakte geknüpft.

Bei den ersten Vortragsergebnissen (ca. 17 Teilnehmer, einstimmiges **ja**, bei dem zweiten Vortrag, ca. 24 Teilnehmer 22 ja 2 nein).

Mein Ziel ist, mittels einer gerade eingereichten **Verfassungsbeschwerde**, auf Grund von Art. 93 des Deutschen Grundgesetzes § 16 PatG, und die damit zusammenhängenden Patent und Gebrauchsmuster Verlängerungsgebühren mittels eines Urteils des Bundes Verfassungsgericht für ungültig erklären zu lassen. **Eine Erfindung ist als Eigentum des Erfinders ein geistiges Eigentum. Es ist unbegründet und gesetzwidrig dabei die Eigentumsrechte anderes zu behandeln als die Eigentumsrechte von anderen, materiellen Eigentümern.**

Ich suche noch dringend Mitglieder und Mitkämpfer für den in Gründung befindlichen **Verein zum Schutze des Geistiges Eigentums, die sich der Beschwerde anschließen.**

Nach Merkblatt des Bundes – Verfassungsgericht Karlsruhe über eine Verfassungsbeschwerde besteht dabei keine Anwaltpflicht, und das Verfahren ist auch kostenlos, allerdings kann jeder Erfinder **nur persönlich eine Grundgesetzbeschwerde einreichen.** Aus diesem Grund sende ich Ihnen meine Beschwerde ohne Absenderbenennung und ohne Unterschrift zu. Sollten Sie in den zu gründenden Verein nicht eintreten wollen, so können Sie auch mit Verwendung meines Beschwerdemusters, ******(Seite 1, § 1, die Begründung nicht kopieren. Jeder Beschwerdeführer muss eine oder mehrere eigene Patente oder Gebrauchsmuster haben, die kurz vorher verjährt oder kurz vor der Verjährung stehen. Achten Sie bitte auf den „Sachverhalt § 1 und Begründetheit § 2 Seite 1.****** in anderer Form sich beschweren. Das entsprechende Merkblatt erhalten Sie bei dem Bundesverfassungsgericht Pf. 1771, 76006 Karlsruhe. Tel. Zentrale:0721/91010, Sachbearbeiterin ist Frau Paape, Durchwahl 9101-404.

Ziel und Aufgabe des eventuell zu gründenden Verein **„Internationaler Verein zum Schutze des geistigen Eigentums“ (iG.)**, wo hauptsächlich Vereine, bereits organisierte Erfindergruppen oder einzelne Erfinder eintreten können, sollten auf internationaler Basis zusammenarbeiten. Deren Aufgaben wären:

1.Schutz des geistigen Eigentums sowohl gegen Rechtsminderungen von Staat und Behörden, und Marktbeobachtung, um Patentverletzungen rechtzeitig zu bemerken und zu verhindern.

2.Unterstützung auf internationaler Basis des Vermarkten von Patenten.

3.In Einzelfällen mittels Gründung von Unternehmen die Produktion und Vertrieb einiger erfolgversprechender Erfindungen von Mitgliedern selber zu produzieren und zu vertreiben.

4.Im allgemeinen Erfahrungsaustausch und Kontaktpflege.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1. Bereits eingereichte Grundgesetzbeschwerde ohne Absender
2. Unterschriftsblatt für die eigene und Gruppeneintritte.

Kálmán Györy

www Patentanwaltsuche. de
www.pavis.de

Krei

BDI Berlin.

nakhmanson@t-onlein.de